

Satzung

Des Kleingartenvereins „Wiesenperle“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen:

„Kleingartenverein Wiesenperle“ e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg, Rostocker Straße und ist unter dem Punkt 1 angegebenen Namen mit der Nr. 36 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger der bisherigen Gartenanlage des VKSK Wiesenperle.
4. Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg/ Strelitz - Neubrandenburg e. V. mit dem Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Kleingärten, die dem Kleingartenverein und der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ **der Abgabenordnung**, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer ökologischer und kultureller Interessen der Kleingärtner verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung sowie Bewirtschaftung von Dauerkleingärten einzutreten.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und betreuen ohne Entgelt

6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben.
7. Kleintierhaltung ist in der Anlage des Vereins nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die einen Pachtvertrag im KGV besitzt oder erwerben möchte.
- b) Ehepartner und Kinder der Kleingartenpächter des Vereins können Mitglied werden .
- c) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit Der Zahlung der Aufnahmegebühr von 50,00 € und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende des Pachtjahres
- b) Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu stellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, zu erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
- c) Pächterwechsel verbunden mit einer schriftlichen Austrittserklärung.
- d) den Tod des Mitglieds.

3. Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag wird pro Garten einmal im Jahr von jedem Pächter erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen für ein Geschäftsjahr haben bis zum 01.02. zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr von 2,50 € pro Woche zu erheben.

§ 5 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfgruppe
- die Wegebeauftragten

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres, als Jahreshauptversammlung, durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 50 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag mit dem Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Die schriftliche Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (außer in Fällen § 6 Pkt. 7; § 11 Pkt. 1).
5. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Prüfgruppe
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder Prüfgruppe und andere Funktionsträger
 - d) Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstiger Leistungen für den Verein
 - e) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Pkt. 2b

- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Bestätigung der Satzung, der Gartenordnung und der Änderungen, der Auflösung des Vereins

7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Regionalverband beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
Für die Auflösung des Vereins und für den Austritt aus dem Regionalverband ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme einladen und ihnen in der Aussprache das Wort erteilen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden und Beauftragter für Energie
 - Kassierer und Finanzwesen
 - Schriftführer und Beauftragten für Mitgliederbewegung
 - Verantwortlichen und stellv. für Arbeitseinsätze und Wasser
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den KGV als gesetzliche Vertreter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die, für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen, wenn sie nicht gegen die Gesetze und Satzungen verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein. Dem Vorstand, wie in §7 Abs. 1 festgelegt, kann auf Beschluss der MV eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Grundlage bildet der Finanzplan.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand:
 - beschließt die Aufnahme von Mitgliedern und die Beendigung der Mitgliedschaft

- beschließt den Pächterwechsel und die Schätzung
 - Der Vorstand schließt die Pachtverträge mit den Kleingärtnern ab und beendet diese.
 - sichert die Einhaltung der Satzung und der Gartenordnung
 - organisiert die Pflege und Instandhaltung der Freiflächen, Wege, Gräben, Einfriedungen, Park- und Stellplätze und des Vereinshauses
 - erteilt die Zustimmung und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für Baulichkeiten im Verein
 - überwacht die kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten und die kleingärtnerische und finanzielle Gemeinnützigkeit
 - verwaltet die Finanzen des Vereins und sichert den Nachweis
 - erarbeitet den jährlichen Finanzplan und organisiert dessen Durchführung
 - organisiert das Zusammenleben der Mitglieder und Pächter
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen, vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
9. Der Vorstand hat das Recht Kommissionen einzuberufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Prüfgruppe

1. Die Prüfgruppe besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Mitgliedern
2. Die Prüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung, prüft unangemeldet mindestens 2 mal jährlich die ordnungsgemäße

Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.

5. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - a. Kasse
 - b. Buchführung
 - c. Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - d. Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Aufgaben der Wegebeauftragten

1. Die Wegebeauftragten werden vom Vorstand bestätigt.
2. Sie arbeiten im Auftrag des Vorstandes.
3. Sie sind verantwortlich für die Information der Mitglieder über Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes, für die Organisation der Arbeitseinsätze, im Verantwortungsbereich, an den vom Vorstand festgelegten Terminen und bei Notwendigkeit, für die Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung und der Sauberkeit sowie für die Kontrolle und Abrechnung des Energie und Wasserverbrauches.

§ 10

Finanz- und Rechnungswesen

1. Der Verein finanziert sich aus:
Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Jährlich ist ein Finanzplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, Umlage-, Aufnahme- und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringeschuld.
5. Bei Zahlungsverzug werden Mahnungen fällig:
 - a) Mahnkosten für je Mahnung 2,50 €
 - b) Portokosten
6. Zahlungsverzug berechtigt zur
 - a) Inanspruchnahme von Rechtsmitteln,
 - b) zur Kündigung des Pachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes,
 - c) zum Mitgliederausschluss.

Die Voraussetzungen für b) oder c) sind gegeben, wenn das Mitglied / Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder Beitrages, Umlagen u. ä. trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand ist.

7. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
8. Der Finanz- und Vermögensverwalter hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V: der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.02.2011 in § 11, Punkt 2 und auf der Mitgliederversammlung vom 06.06.2015 in §7 Abs. 1, §7 Abs. 4 und §7 Abs. 6 verändert und beschlossen und wird mit einer Ausfertigung beim Vereinsgericht wirksam. Beim Regionalverband ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung hinterlegt.

Die Satzung gilt in der jeweils aktuellen und beschlossenen Fassung.

Die Satzung wird verteilt ans Vereinsgericht, Regionalverband der Gartenfreunde und an alle Mitglieder.

Neubrandenburg, 18.02.2017



Vorsitzender

Die Satzung wurde am 25.08.2017 beim Amtsgericht eingetragen.

?